



Brüssel, den 16. Februar 2018
(OR. en)

6254/18
ADD 1

AGRI 86
ENT 28
MI 92
DELECT 32

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Februar 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 863 final ANNEXES 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 863 final ANNEXES 1 to 2.

Anl.: C(2018) 863 final ANNEXES 1 to 2

Brüssel, den 15.2.2018
C(2018) 863 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

Delegierten Verordnung der Kommission

zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

ANHANG I

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208

Die Anhänge I, V, VII, XII, XIV, XV, XXI, XXVI, XXVII, XXVIII und XXXIV der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 werden wie folgt geändert:

1. Nach der Tabelle in Anhang I wird der folgende Hinweis hinzugefügt:
„Es gelten die Übergangsbestimmungen der in dieser Tabelle aufgeführten UNECE-Regelungen, es sei denn, in dieser Verordnung sind spezifische alternative Termine aufgeführt. Die Einhaltung von Vorschriften im Einklang mit späteren Änderungen als den in dieser Tabelle aufgeführten wird ebenfalls akzeptiert.“
2. In Anhang V erhält Nummer 3.1.2 Satz 1 folgende Fassung:
„Die Betätigungskraft darf beim Übergang von der Geradeausfahrt zum Lenkeinschlag, der zur Erzielung eines Wendekreises von 12 m Halbmesser erforderlich ist, bei intakten Lenkanlagen 25 daN nicht überschreiten.“
3. In Anhang VII wird unter Nummer 2 der folgende Satz hinzugefügt:
„Die in ISO 5721-2:2014 festgelegten Prüfungen und ihre Akzeptanzkriterien gelten auch für Zugmaschinen mit einer Breite von mehr als 2,55 m.“
4. Anhang XII wird wie folgt geändert:
 - (a) Nummer 6.15.1 erhält folgende Fassung:
„6.15.1. Vorhandensein: Vorgeschrieben bei allen Fahrzeugen, die länger als 4,6 m sind. Fakultativ bei allen anderen Fahrzeugen.“;
 - (b) Nummer 6.15.6 erhält folgende Fassung:
„6.15.6. Ausrichtung: Nach der Seite. Wenn sich die Ausrichtung nicht ändert, kann der Strahler rotieren.“;
 - (c) Nummer 6.18.1. erhält folgende Fassung:
„6.18.1. Vorhandensein: Vorgeschrieben bei Zugmaschinen, die länger als 4,6 m sind. Vorgeschrieben bei Anhängern der Kategorien R3 und R4, die länger als 4,6 m sind. Fakultativ bei allen anderen Fahrzeugen.“;
 - (d) in Nummer 6.18.4.3. erhält der letzte Absatz folgende Fassung:
„Bei Kraftfahrzeugen, die nicht länger als 6 m sind, und bei Fahrgestellen mit Fahrerhaus genügt es jedoch, wenn im ersten oder im letzten Drittel des Fahrzeugs eine Seitenmarkierungsleuchte angebracht ist. Bei Zugmaschinen genügt es auch, wenn im mittleren Drittel des Fahrzeugs eine Seitenmarkierungsleuchte angebracht ist.“
 - (e) in Nummer 6.18.4.3. wird folgender Absatz angefügt:
„Die Seitenmarkierungsleuchte kann ebenso wie der seitliche Rückstrahler Teil der Lichtaustrittsfläche sein.“;
 - (f) Nummer 6.26.1. erhält folgende Fassung:
„6.26.1. Vorhandensein:
Vorgeschrieben bei Fahrzeugen mit einer Gesamtbreite von über 2,55 m.“

Fakultativ bei Fahrzeugen mit einer Gesamtbreite von bis zu 2,55 m.“.

5. In Anhang XIV erhält Nummer 2.1. folgende Fassung:

„2.1. Dieser Anhang gilt für folgende Teile der Außenfläche bei beladenem Fahrzeug mit nicht für den Bodenschutz bestimmten Reifen des größten Durchmessers oder mit einem nicht für den Bodenschutz bestimmten Gleiskettensatz der größten Höhenabmessung, für die es genehmigt ist, wenn alle Türen, Fenster, Klappen usw. geschlossen sind:

6. Anhang XV wird wie folgt geändert:

a) in Teil 2, Nummer 3.4.2.1. wird die Zahl „1000“ an beiden Stellen durch die Zahl „2000“ ersetzt;

b) Teil 5 wird wie folgt geändert:

i) in Nummer 1.2. werden die letzten drei Sätze gestrichen;

ii) in Nummer 5.1.3. wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „2000“ ersetzt;

iii) in Nummer 6.1. wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „2000“ ersetzt;

iv) Nummer 6.1.1 erhält folgende Fassung:

„6.1.1. Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen dieses Teils durch das Fahrzeug wird das Fahrzeug bei maximal 14 Festfrequenzen in diesem Bereich geprüft, zum Beispiel: 27, 45, 65, 90, 120, 150, 190, 230, 280, 380, 450, 600, 750, 900 und von 1000 bis 2000 MHz, gemäß der in ISO 11451-1, 3rd ed., 2005 and Amd 1:2008 festgelegten Steigerung.“;

v) in Nummer 7.1.2. wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „2000“ ersetzt;

vi) in Nummer 7.4 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Das Fahrzeug wird einem elektromagnetischen Feld im Frequenzbereich von 20 bis 2000 MHz in vertikaler Polarisierung ausgesetzt.“;

vii) Nummer 7.4.2. erhält folgende Fassung:

„7.4.2. Gestalt des Prüfsignals

Die Prüfsignalmodulation ist:

a) Amplitudenmodulation (AM) mit 1 kHz Modulation und einem Modulationsgrad von 80 % ($m=0,8 \pm 0,04$) im Frequenzbereich von 20 bis 1000 MHz (wie in Schaubild 3 dieses Teils festgelegt) und

b) Pulsmodulation (PM) mit Ton = 577 μ s und Dauer = 4600 μ s, im Frequenzbereich von 1000 bis 2000 MHz, wie in ISO 11451-1, 3rd ed., 2005 and Amd1:2008 festgelegt.“;

viii) die folgende Nummer 7.4.4. wird eingefügt:

„7.4.4. Expositionsdauer

Die Expositionszeit für jede Testfrequenz muss ausreichend sein, damit das Prüffahrzeug unter normalen Bedingungen reagieren kann. Auf jeden Fall darf die Expositionszeit nicht weniger als 2 Sekunden betragen.“.

7. Anhang XXI wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1. erhält folgende Fassung:

„2.1. Die maximalen Abmessungen eines Fahrzeugs der Klasse T oder C betragen:

2.1.1. Länge: 12 m

2.1.2. Breite: 2,55 m (ohne Berücksichtigung der Ausbauchung der Reifenwände am Aufstandspunkt auf dem Boden);

Die Breite kann auf bis zu 3,00 m erhöht werden, wenn dies ausschließlich auf die Montage der Reifen, der Gummiketten oder Doppelreifenkonfigurationen für den Bodenschutz, einschließlich Spritzschutzsystemen, zurückzuführen ist, sofern die Breite der dauerhaften Fahrzeugstruktur höchstens 2,55 m beträgt und das Fahrzeug, für das eine Typgenehmigung erteilt wurde, ebenfalls mit mindestens einem Reifensatz oder Gummiketten ausgestattet ist, durch den/die sich das Fahrzeug nicht auf mehr als 2,55 m verbreitern darf.

2.1.3. Höhe: 4 m.“;

b) die folgenden Nummern 2.3., 2.3.1., 2.3.2. und 2.3.3. werden eingefügt:

„2.3. Die maximalen Abmessungen eines Fahrzeugs der Klasse R betragen:

2.3.1. Länge: 12 m

2.3.2. Breite: 2,55 m (ohne Berücksichtigung der Ausbauchung der Reifenwände am Aufstandspunkt auf dem Boden).

Die Breite kann auf bis zu 3,00 m erhöht werden, wenn dies ausschließlich auf einen der folgenden Umstände zurückzuführen ist:

a) der Einsatz von Reifenkonfigurationen für den Bodenschutz, sofern das Fahrzeug auch mit mindestens einem Reifensatz ausgestattet sein kann, ohne dass es sich dadurch auf mehr als 2,55 m verbreitert. Die zu Transportzwecken notwendige Fahrzeugstruktur darf höchstens 2,55 m breit sein. Kann das Fahrzeug auch mit mindestens einem Reifensatz ausgestattet sein, ohne dass seine Breite dadurch 2,55 m überschreitet, darf das Fahrzeug durch die Anbringung von Spritzschutzsystemen nicht breiter werden als 2,55 m.

b) das Vorhandensein von Werkzeugen, die für die Funktionsweise des Fahrzeugs erforderlich sind, gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*. Die zu Transportzwecken notwendige Fahrzeugstruktur darf höchstens 2,55 m breit sein.

2.3.3. Höhe: 4 m.

* Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).“.

8. In Anhang XXVI erhält Nummer 2.4.2. folgende Fassung:

- „2.4.2. die Breite der Einrichtung darf in keinem Punkt die Breite der Hinterachse, gemessen in den äußersten Punkten der Räder, mit Ausnahme der Ausbuchtungen der Reifen in der Nähe der Aufstandsfläche, überschreiten und diese auf jeder Seite nicht um mehr als 10 cm unterschreiten. Sind mehrere Hinterachsen vorhanden, ist die breiteste Hinterachse maßgeblich. Die Breite der Einrichtung darf keinesfalls 2,55 m überschreiten.“.
9. In Anhang XXVII erhält Satz 1 in Nummer 2.1. folgende Fassung:
„Die Breite des Fahrzeugs mit der Einrichtung darf die größte Gesamtbreite des Fahrzeugs bzw. 2,55 m, je nachdem, was schmäler ist, nicht überschreiten. Der Hauptteil seiner Außenfläche darf nicht mehr als 120 mm vom äußeren Umriss des Fahrzeugs (Gesamtbreite) nach innen liegen.“.
10. In Anhang XXVIII Nummer 2. erhält der zweiter Gedankenstrich folgende Fassung:
„— die Breite darf die größte Gesamtbreite der Zugmaschine ohne Ausrüstung bzw. 2,55 m, je nachdem, was schmäler ist, nicht überschreiten.“.
11. In Anhang XXXIV wird folgende Nummer eingefügt:
„2.9. Zieht ein Anhängfahrzeug ein anderes Anhängfahrzeug, muss die mechanische Verbindungseinrichtung des ersten den Anforderungen für mechanische Verbindungseinrichtungen für Zugmaschinen entsprechen.“.

ANHANG II

Berichtigungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208

Die Anhänge I, IV, XII und XXXIV der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 werden wie folgt berichtigt:

1. Anhang I wird wie folgt berichtigt:
 - (a) die Zeile unter der Zeile mit der Regelung Nr. 5 wird gestrichen;
 - (b) die Zeile unter der Zeile mit der Regelung Nr. 21 wird gestrichen;
 - (c) die Zeile unter der Zeile mit der Regelung Nr. 75 wird gestrichen;
2. Anhang IV wird wie folgt berichtigt:
 - (a) Nummern 1.1., 1.2. und 2. werden gestrichen;
 - (b) Die folgenden Nummern 2., 3. und 4. werden angefügt:
 - „2. Für die Lenkanlagen von Fahrzeugen der Klassen Tb und Cb mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 40 km/h bis höchstens 60 km/h gelten die Anforderungen von ISO 10998:2008, Amd 1.2014.
 3. Die Lenkbewegungen von Zugmaschinen der Klasse Cb erfolgen gemäß den Anforderungen in Nummer 3.9 von Anhang XXXIII.
 4. Die Anforderungen für die Betätigungskraft für die unter Nummer 1 erwähnten Fahrzeuge müssen identisch mit den Anforderungen für Fahrzeuge der Klasse N2 sein, die gemäß Abschnitt 6 der in Anhang I aufgeführten UNECE-Regelung Nr. 79 gelten.

Bei Fahrzeugen mit Sattelsitzplatz und Lenkstange ist in der Mitte des Griffes dieselbe Betätigungskraft aufzubringen.“
3. Anhang XII wird wie folgt berichtigt:
 - (a) in Nummer 6.15.5. erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Der Vertikalwinkel unter der Horizontalen darf auf 5° verringert sein, wenn die Höhe über dem Boden der Leuchte kleiner als 750 mm ist.“;
 - (b) Die Überschrift von Anlage 3 erhält folgende Fassung:
„Abmessungen, Mindestgröße der rückstrahlenden Fläche, Farbe und photometrische Mindestanforderungen sowie Identifizierung und Kennzeichnung von Signaltafeln und Signalfolien für Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 2,55 m“.
4. Anhang XXXIV wird wie folgt berichtigt:
 - a) in Nummer 3.4.1. erhält die Formel zur Berechnung von h2 folgende Fassung:
„ $h_2 \leq (((m_{la} - 0,2 \times m_t) \times 1 - (S \times c)) / (0,6 \times (m_t - 0,2 \times m_t + S)))$ “;
 - b) Nummer 8. Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) gezogene auswechselbare Geräte der Klasse R1a oder R2a, die hauptsächlich zur Bearbeitung von Materialien im Sinne des Artikels 3 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 vorgesehen sind;“.